



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 25.06.2010 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

201. 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 4. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, veröffentlicht am 06.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 212, 1. Änderung veröffentlicht am 27.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 187, 2. Änderung veröffentlicht am 04.02.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 72, 3. Änderung veröffentlicht am 30.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 39. Stück, Nr. 332, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

- 1.1 Ersetzen des Wortes „Modulkorb“ bzw. „Modulkörbe“ durch „Modulgruppe“ bzw. „Modulgruppen“ in § 5 (3) und § 6 (3.1) Zif. 2 sowie Ersetzen der taxativen durch eine beispielhafte Auflistung der Wahlpflichtmodule aus § 6 (3.1) Zif. 2 mit Hinweis auf die Gesamtaufstellung

§ 6 (4) lautet demnach:

(4) Die Auflistung der Module in § 6 (3.1) Zif. 2 lit. b., c. und d. des Curriculums ist beispielhaft. Das aktuelle Angebot an wählbaren Modulen wird vom studienrechtlichen Organ festgelegt und in geeigneter Weise (z.B. auf der Website der Fakultät) veröffentlicht.

- 1.2 Anpassen der ECTS (SSt) in § 6 (3.2) der Spezialisierungsphase, Vertiefung Wirtschaftsstatistik bedingt durch die durchgeführten bzw. geplanten Änderungen im Curriculum Bakkalaureatsstudium Statistik

§ 6 (3.2) lautet demnach:

(3.2) Spezialisierungsphase: Vertiefung Wirtschaftsstatistik

Zu wählen sind Module gem. Curriculum des Bakkalaureatsstudiums Statistik an der Universität Wien (C-STA-B) im Gesamtausmaß von 40 ECTS Punkten aus den folgenden:

- Lineare Modelle (§ 10 (7) C-STA-B)8 ECTS (4 SSt)
- Erweiterungen des linearen Modells (§ 10 (8) C-STA-B)12 ECTS (6 SSt)
- Ökonometrie und Zeitreihenanalyse (§ 10 (11) C-STA-B)2 ECTS (6 SSt)

- Wahrscheinlichkeitsrechnung (§ 10 (2) C-STA-B)10 ECTS (5 SSt)
- Angewandte Statistik, Biostatistik und Consulting (§ 10 (9) C-STA-B) .14 ECTS (7 SSt)
- Statistische Software und Computational Statistics (§ 10 (10) C-STA-B)8 ECTS (5 SSt)

anstelle von

§ 6 (3.2) Spezialisierungsphase: Vertiefung Wirtschaftsstatistik

Zu wählen sind Module gem. Curriculum des Bakkalaureatsstudiums Statistik an der Universität Wien (C-STA-B) im Gesamtausmaß von 40 ECTS Punkten aus den folgenden:

- Lineare Modelle (§ 10 (7) C-STA-B)8 ECTS (4 SSt)
- Erweiterung Lineare Modelle (§ 10 (8) C-STA-B) 8 ECTS (4 SSt)
- Ökonometrie und Zeitreihenanalyse (§ 10 (11) C-STA-B) 4 ECTS (2 SSt)
- Wahrscheinlichkeitsrechnung (§ 10 (2) C-STA-B)10 ECTS (5 SSt)
- Angewandte Statistik, Biostatistik und Consulting (§ 10 (9) C-STA-B) .. 6 ECTS (3 SSt)
- Statistische Software und Computational Statistics (§ 10 (10) C-STA-B)6 ECTS (3 SSt)

1.3 Erweitern der Umwandlung von prüfungsimmanenten in nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen in § 9

§ 9 (4) lautet demnach:

(4) Universitätskurse stellen das Grundelement der Wissensvermittlung im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums Betriebswirtschaft dar. Für die Wissensvermittlung bei einem Universitätskurs wird der Einsatz von interaktiven Lehrformen und neuen Medien bei der Präsentation von fachlichen Inhalten und deren Bearbeitung durch die Studierenden empfohlen. Universitätskurse, Praktika und Seminare sind grundsätzlich Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Aus didaktischen Gründen können Universitätskurse der Studieneingangsphase *sowie einführende Universitätskurse der Kernphase* auch als Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter abgehalten werden. Um einerseits unterschiedliche fachliche und inhaltliche Tiefe betonen und andererseits das Ausmaß der Einbindung der Studierenden in die Wissensvermittlung variieren zu können, sind optional drei unterschiedliche Formen von Universitätskursen vorgesehen:

1.4 Ändern der Überlappungsregelung in § 11 dahingehend, dass die Studieneingangsphase zur Gänze positiv absolviert sein muss, bevor die Spezialisierungsphase begonnen werden kann.

§ 11 lautet demnach:

§ 11

Bei der Sequenz der Lehrveranstaltungen der einzelnen Module muss folgende Überlappungsregelung erfüllt sein:

Module bzw. Lehrveranstaltungen der Kernphase dürfen erst dann besucht werden, wenn in der Studieneingangsphase Module bzw. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 20 ECTS Punkten positiv abgeschlossen worden sind. Module bzw. Lehrveranstaltungen der Spezialisierungsphase dürfen erst dann besucht werden, wenn die Studieneingangsphase zur Gänze positiv absolviert wurde.

anstelle von:

§ 11

Bei der Sequenz der Lehrveranstaltungen der einzelnen Module muss folgende Überlappungsregelung erfüllt sein:

Module bzw. Lehrveranstaltungen der Kern- bzw. Spezialisierungsphase dürfen erst dann besucht werden, wenn in der Studieneingangsphase Module bzw. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 20 ECTS Punkten positiv abgeschlossen worden sind.

1.5 Inkrafttreten

An § 15 (4) wird folgender Absatz (5) angefügt:

(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 201, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularcommission
H r a c h o v e c